



Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Notariatskammer

Präambel

Art. 1

- 1.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. g) NotarG (LGBl. 2019/306) erlässt die Plenarversammlung der liechtensteinischen Notariatskammer die nachstehenden Standesrichtlinien für Notare und Substituten.
- 1.2 Zweck dieser Standesrichtlinien ist, die Ehre und das Ansehen des liechtensteinischen Notariatsstandes zu wahren und zu festigen sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung gesetzlicher Berufs- und Standespflichten der Notare und Notariatssubstitute näher auszuführen.
- 1.3 Die in diesen Standesrichtlinien verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Geltungsbereich

Art. 2

Allgemein

- 2.1 Diese Standesrichtlinien gelten für die in die Liste der liechtensteinischen Notare (Notariatsliste) eingetragenen Notare sowie für die in die Liste der liechtensteinischen Notariatssubstitute eingetragenen Notariatssubstituten (Notariatssubstitutenliste).

Notariatsliste

- 2.2 Die Notariatsliste enthält:
 - a) Vorname, Nachname, akademischer Grad, und Geburtsdatum oder Geburtsjahr des Notars;
 - b) Datum der bestandenen Notariatsprüfung;
 - c) Anschrift der Notariatskanzlei; und
 - d) Datum der Eintragung(en) und Löschung(en) in die Notariatsliste.



Notariatssubstitutenliste

2.3 Die Notariatssubstitutenliste enthält:

- a) Vorname, Nachname, akademischer Grad und Geburtsdatum des Notariatssubstituten;
- b) Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Notars, bei dem der Notariatssubstitut tätig ist;
- c) Datum der Eintragung(en) und Löschung(en) in die Notariatssubstitutenliste und
- d) Anschrift der Notariatskanzlei des Notars, bei dem der Notariatssubstitut tätig ist.

Meldepflichten

2.4 Ändern sich die in der Notariatsliste bzw. Notariatssubstitutenliste eingetragenen Verhältnisse, so haben die Notare und Notariatssubstituten der Notariatskammer die Änderungen unverzüglich zu melden.

Öffentlichkeit

2.5 Die Notariatsliste und Notariatssubstitutenliste sind auf der Homepage der Notariatskammer zu veröffentlichen. Zur Information können auch weitere Daten auf der Homepage der Notariatskammer veröffentlicht werden, wie etwa Telefonnummer, Homepage und E-Mail-Adresse.

Allgemeine Pflichten

Art. 3

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

3.1 Der Notar hat seinen Beruf unabhängig und unparteiisch auszuüben.

3.2 Die Ausübung des Notariatsberufs im Anstellungsverhältnis oder unter wirtschaftlich gleichwertigen Vereinbarungen ist nicht zulässig.

Im eigenen Namen

3.3 Der Notar ist verpflichtet, seinen Beruf im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben. Die Ausübung des Notarberufs im Namen oder auf Rechnung einer Verbandsperson ist ausgeschlossen. Ein Zusammenschluss mehrerer Notare ist dagegen zulässig, sofern dabei die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Eigenverantwortlichkeit jedes Notars gewahrt bleiben und jeder Notar die gesetzlichen und standesrechtlichen Archivierungs- und Registerpflichten erfüllt.

3.4 Der Notar darf sich durch einen Notariatssubstituten oder anderen Notar vertreten lassen, soweit seine Klienten nicht spezifisch um seine persönliche Tätigkeit ersuchten.



Ehre und Ansehen

- 3.5 Der Notar hat sowohl in seinem beruflichen als auch in seinem ausserberuflichen Verhalten die Ehre und das Ansehen des Notariatsstandes, insbesondere durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit, zu wahren. Er hat alles zu unterlassen, was das Vertrauen in den Berufstand beeinträchtigen könnte.

Unvereinbarkeit

Art. 4

Allgemein

- 4.1 Mit der Ausübung des Notariatsstandes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.
- 4.2 Der Notar verspricht für die Zuweisung von Aufträgen keine Gegenleistung oder Provision und leistet keine solche.
- 4.3 Der Notar trifft keine Vereinbarungen, die den Grundsatz der freien Wahl des Notars verletzen.

Vereinbarkeit mit Rechtsanwalt, nebenamtlicher Richter oder Treuhänder

- 4.4 Mit der Ausübung des Notarberufes ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt, nebenamtlicher Richter oder Treuhänder jedenfalls vereinbar. Ist der Notar auch in einem anderen Beruf tätig, so kann er in allgemeiner Form, angemessen und unaufdringlich auf seine Dienstleistung als Notar hinweisen (etwa am Briefkopf oder auf der Webseite einer Rechtsanwaltskanzlei). Er unterlässt aber Werbung für seine andere Tätigkeit unter Hinweis oder Nutzung seiner Stellung als Notar. Insbesondere vermeidet er jeden Eindruck, er würde Finanzdienstleistungen als Notar anbieten oder erledigen.

Verschwiegenheit

Art. 5

Allgemein

- 5.1 Der Notar hat über Tatsachen, die ihm beruflich anvertraut oder die ihm sonst in seiner Eigenschaft als Notar bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Informationen, die dem Notar unter dem Schutz seiner Verschwiegenheitspflicht anvertraut worden sind, darf er weder zu seinem persönlichen Vorteil noch zu einem rechtswidrigen Zweck ausnützen.
- 5.2 Soweit keine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, erteilt der Notar Auskunft zur Echtheit von Urkunden. Diese Auskunft bezieht sich auf die Urkunde und deren Beurkundung bzw. Beglaubigung selbst, nicht aber auf etwaige Korrespondenzen dazu. Ob ein berechtigtes



Interesse im Einzelfall vorliegt oder nicht, beurteilt der Notar selbst. Der Notar unterstützt aktiv die Sachverhaltsaufklärung bei falschen oder verfälschten Urkunden.

- 5.3 Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder die von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Wenn nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen können, so entfällt nur ihnen gegenüber die Geheimhaltungspflicht.

Verschwiegenheit der Mitarbeiter

- 5.4 Die Verschwiegenheitspflicht des Notars erstreckt sich auch auf alle seine Mitarbeiter. Der Notar hat die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch seine Mitarbeiter zu überwachen.

Gesetzliche Bestimmungen

- 5.5 Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht des Notars stets zu beachten.

Geschäftsbesorgungspflichten

Art. 6

Sitz im Inland

- 6.1 Der Notar ist verpflichtet, seine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen. Er hat seinen Beruf als Notar tatsächlich und dauerhaft von seinem inländischen Kanzleisitz aus auszuüben. Seine Anwesenheit richtet sich nach den Bedürfnissen eines ordentlichen Geschäftsgangs im Lichte der übernommenen Aufgaben. Ein weiterer Geschäftssitz im Ausland, sei als Notar oder zur Ausübung eines anderen Berufes, ist zulässig.

Sorgfalt und Redlichkeit

- 6.2 Der Notar hat seine Geschäfte mit Sorgfalt, Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiss zu versehen. Er hat jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen, zum Schein vorgegebenen oder seinem Gewissen widerstrebenden Geschäften zu versagen.
- 6.3 Der Notar wendet sich nicht direkt an Parteien, wenn diese zur Vertretung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand beigezogen haben.

Ausstattung

- 6.4 Der Notar ist verpflichtet, seine Kanzlei dem zeitgemässen Standard entsprechend räumlich, personell, technisch und organisatorisch auszustatten, sodass die Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufs tatsächlich und dauerhaft erfüllt sind. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die notariellen Dienstleistungen mit der gesetzlich und standesrechtlich erforderlichen Qualität jederzeit erbracht werden können. Der Notar führt zumindest zur



Kommunikation mit der Notariatskammer eine E-Mail-Adresse. Eine separate E-Mail-Adresse nur für seine Funktion als Notar ist nicht nötig.

Aufsicht

- 6.5 Der Notar hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen. Der Notar hat seinen Mitarbeitern die für ihre Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufsrechtlichen Grundsätze zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Geeignete Informationsbasis

- 6.6 Soweit der Notar Urkunden nach ausländischem Recht gem. Art. 39 Abs. 1 Bst. a NotarG ausstellt, sorgt er nachvollziehbar für und dokumentiert die Informationsbeschaffung, sei es durch eigene Ausbildung oder Beziehung anderer.

Pflichten gegenüber Kollegen

Art. 7

Loyalität

- 7.1 Die Achtung, die der Notar seinem Stande schuldet, verpflichtet ihn zu einem loyalen Verhalten gegenüber seinen Notariatskollegen. Er hat auf deren berechnete Interessen gebotene Rücksicht zu nehmen.

Ausländische Kollegen

- 7.2 Die Standespflichten des Notars sind von ihm auch gegenüber ausländischen Kollegen vollumfänglich zu erfüllen.

Streitigkeiten

- 7.3 Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu suchen. Kommt diese nicht zustande, haben sie hierfür vor der Einleitung weiterer rechtlicher Schritte die Notariatskammer anzurufen. Ist in der gleichen Streitigkeit auch eine andere Berufsvereinigung oder Schlichtungsstelle angerufen worden, wie etwa die Rechtsanwaltskammer, muss die Notariatskammer nicht zusätzlich befasst werden.



Stempel und Siegel

Art. 8

Allgemein

- 8.1 Es dürfen nur die von der Notariatskammer zugelassenen und in den nachstehenden Bestimmungen näher beschriebenen Stempel und Siegel verwendet werden.

Stempel

- 8.2 Der vom Notar für Beurkundungen und Beglaubigungen zu verwendende Stempel hat dem in Anlage 8.2 beigeschlossenen Muster zu entsprechen.

Siegel

- 8.3 Verwendet der Notar statt dem Notariatsstempel gemäss Art. 8.2 ein Siegel, so hat das Siegel dem in Anlage 8.3 beigeschlossenen Muster zu entsprechen.

Stempel von Notariatssubstituten

- 8.4 Ein von einem Notariatssubstituten verwendeter Stempel gemäss Art. 25 NotarG hat dem in Anlage 8.4 beigeschlossenen Muster zu entsprechen.

Aufbewahrung von Stempel und Siegel

- 8.5 Der Notariatsstempel (Art. 8.2) und das Notariatssiegel (Art. 8.3) sind stets so zu verwahren, dass diese nur dem Notar und dessen Notariatssubstituten persönlich zugänglich sind. Wenn weder der Notar noch der Notariatssubstitut in der Notariatskanzlei anwesend sind, haben der Notar und der Notariatssubstitut dafür Sorge zu tragen, dass der Notariatsstempel (Art. 8.2) und das Notariatssiegel (Art. 8.3) zumindest in einem Schrankfach versperrt sind, zu dem nur der Notar und der Notariatssubstitut den Schlüssel haben.

Haftpflichtversicherung

Art. 9

Allgemein

- 9.1 Der Notar muss zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die durch seine Berufstätigkeit verursacht werden, ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch die notarielle Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Der Notar erteilt den an der Beurkundung oder Beglaubigung beteiligten Personen auf Anfrage die Höhe seiner Versicherungsdeckung und eines etwaigen Selbstbehalts sowie den Versicherer mit.



Haftungsbegrenzung

- 9.2 Bei der Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung nimmt der Notar Rücksicht auf die nach Art und Umfang der durch die notarielle Tätigkeit entstehenden Risiken. Er vereinbart keine Haftungsbegrenzung unter CHF 1 Mio. (Schweizer Franken eine Million).

Einsatz von Notariatssubstituten

- 9.3 Wenn sich ein Notar eines oder mehrerer Notariatssubstituten bedient, hat sich der Berufshaftpflichtversicherungsschutz auch auf die Tätigkeit der Notariatssubstituten zu erstrecken.

Beurkundungen

Art. 10

Belehrungs- und Prüfungspflichten

- 10.1 Bei Beurkundungen müssen die Parteien bzw. deren Vertreter persönlich vor dem Notar erscheinen. Eine Beurkundung in Abwesenheit ist nicht zulässig.
- 10.2 Der Notar hat Beurkundungen so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden. Der Notar hat darauf zu achten, dass die gesetzliche Schutz- und Belehrungsfunktion jederzeit gewahrt werden. Insbesondere hat der Notar die Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde bzw. des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts zu belehren und sie auf allfällige Mängel, Unrichtigkeiten und Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.
- 10.3 Die Beurkundung von sittenwidrigen oder anderen rechtswidrigen Rechtsgeschäften sowie von Rechtsgeschäften, die zwischen den Parteien nur zum Scheine abgeschlossen werden, ist untersagt. Der Notar unterlässt jede Mitwirkung, wenn der Verdacht naheliegt, dass die Urkunde zu einem Steuerdelikt gebraucht werde. Ebenso hat der Notar die Beurkundung abzulehnen, wenn die Parteien ohne triftigen Grund nicht das ganze Rechtsgeschäft sondern bloss Teile davon öffentlich beurkunden lassen wollen oder wenn die Parteien grundsätzlich kein ausreichendes Beurkundungsinteresse haben.
- 10.4 Der Notar ist angehalten, den Parteien eine Gestaltung vorzuschlagen, welche keine unnötigen Beurkundungskosten verursacht. Bei der Belehrung hat sich der Notar tunlichst einer einfachen, klaren und allgemein leicht verständlichen Sprache zu bedienen und auf die jeweiligen Fähigkeiten und Kenntnisse der zu belehrenden Parteien im Einzelfall Bedacht zu nehmen (z.B. Alter, Bildungsgrad, vorhandene juristische Kenntnisse und Erfahrungen).
- 10.5 Der Notar hat die Identität einer natürlichen Person anhand eines ihm vorgelegten gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen und festzustellen. Als amtliche Lichtbildausweise gelten Reisepässe, Personalausweise, Ausländerausweise und Führerscheine. Der Notar hat eine Kopie des Lichtbildausweises, anhand dessen die Identität einer natürlichen Person festgestellt wurde, zum Akt zu nehmen. Kann der Notar die Identität einer natürlichen Person nicht zweifelsfrei feststellen, hat der Notar die Beurkundung zu verweigern. Bei Personen,



die der Notar bereits einmal anhand eines amtlichen Lichtbildausweises identifiziert hat, genügt im Akt der Verweis des Notars auf die konkrete frühere Identifikation. In diesem Fall sorgt der Notar dafür, dass seine Aufzeichnungen so gestaltet sind, dass ein Dritter die Unterlagen zur früheren Identifizierung leicht und rasch auffindet, insbesondere die Kopie des Identifikationsdokuments. Eine nochmalige Identifizierung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- 10.6 Der Notar hat die Identität von Verbandspersonen, Personengesellschaften und Treuhänderschaften sowie die Vertretungsbefugnis ihrer jeweiligen Organe durch die Vorlage eines aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszugs oder einer Amtsbestätigung festzustellen. Die Identität bzw. Vertretungsbefugnis eines ausländischen Rechtsträgers hat der Notar anhand eines vergleichbaren ausländischen Dokuments festzustellen. Dieses muss mit einer original Apostille bzw. Überbeglaubigung versehen sein, sofern der Notar die Echtheit nicht anderweitig zweifelsfrei feststellen kann, etwa durch Einsicht in ein öffentliches Register. Der Notar hat eine Kopie der Dokumente anhand dessen bzw. derer die Identität einer Verbandsperson, Personengesellschaft oder Treuhänderschaft festgestellt wurde, zum Akt zu nehmen. Wenn das ausländische Dokument in einer Sprache verfasst ist, die der Notar nicht beherrscht, lässt sich der Notar eine entsprechende deutsche Übersetzung vorlegen oder sorgt für eine solche. Kann der Notar die Identität von Verbandspersonen, Personengesellschaften oder Treuhänderschaften bzw. die Vertretungsbefugnis ihrer jeweiligen Organe nicht zweifelsfrei feststellen, hat der Notar die Beurkundung zu verweigern. Handelt eine Person für einen Dritten als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonst offen ohne Vollmacht, hat der Notar geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass kein Schaden entsteht. Insbesondere ist es zweckmässig, weder die Urkunde noch Fotokopien davon bis zum Eintreffen der formrichtigen Genehmigung auszuhändigen noch Registeranmeldungen vorzunehmen oder eine Zurückbehaltung der Urkunden beim Notar im Vorhinein zu vereinbaren. In jedem Fall ist ein Handeln ohne Vollmacht deutlich in der Urkunde festzuhalten. Wenn die Rechtmässigkeit der Handlung nicht zweifelsfrei ist, hat der Notar eine Beurkundung zu verweigern.
- 10.7 Als "aktuell" im Sinne des vorstehenden Art. 10.6 gilt ein Handelsregisterauszug, eine Amtsbestätigung bzw. ein vergleichbares ausländisches Dokument, wenn es nicht älter als 5 (fünf) Tage ist oder die Aktualität sonst überprüfbar ist, etwa durch Einsicht in öffentliche Register. Die 5-tägige Frist kann überschritten werden, wenn und soweit es organisatorisch nicht verbeidbar ist.

Beurkundungsvorgang

- 10.8 Der Notar liest den Parteien die Urkunde laut vor oder überlässt ihnen die Urkunde zur stillen Selbstlesung. Der Notar hat in der Urkunde ausdrücklich festzuhalten, ob er den Parteien die Urkunde vorgelesen oder ihnen die Urkunde zur stillen Selbstlesung überlassen hat. Bei der notariellen Vorlesung hat der Notar die Lesegeschwindigkeit so zu wählen, dass die Parteien dem Urkundeninhalt folgen können. Dabei hat der Notar zu berücksichtigen, ob die Personen, die am Beurkundungsvorgang teilnehmen, den Geschäftsinhalt selber ausgehandelt und die Formulierung mitgestaltet haben oder davon beim Beurkundungsvorgang zum ersten Mal erfahren. Bei der stillen Selbstlesung durch die Parteien hat der Notar die Parteien zum aufmerksamen Lesen anzuhalten und bei offensichtlicher Unaufmerksamkeit oder



Ablenkung einer Partei zu intervenieren und gegebenenfalls den Beurkundungsvorgang abzubrechen. Der Notar fragt die Parteien nach dem Lesevorgang ausdrücklich, ob sie noch Fragen zum Gelesenen haben.

- 10.9 Die Genehmigung des Inhalts nach dem Lesevorgang ist nur in vorbehaltloser und unbedingter Form möglich.
- 10.10 Im Anschluss an die Genehmigung lässt der Notar die Parteien die Urkunde unterzeichnen. Die Parteien stehen jedoch unter keiner Rechtspflicht, ihre Unterschrift zu leisten. Sie können ihre Unterschrift auch nach Genehmigung des Urkundeninhalts zurückhalten. Mit der Beisetzung aller Parteiunterschriften ist der Urkundeninhalt für alle Beteiligten rechtlich bindend.
- 10.11 Unverzüglich nachdem alle Parteien die Urkunde unterzeichnet haben, hat der Notar auf der Urkunde den Beurkundungsvermerk gemäss Art. 32 Abs. 3 NotarG unterschriftlich zu bestätigen.
- 10.12 Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beurkundungsvorgang von Anfang bis Ende als eine verfahrensmässige Einheit, d.h. in einem Zug (ohne wesentliche Unterbrechung) unter gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten durchgeführt wird. Er hat ausdrücklich festzuhalten, dass die zur Urkunde erklärenden Personen und allfällige Dolmetscher und Beurkundungszeugen während des Beurkundungsvorgangs vor dem Notar anwesend waren und die für die Beurkundung rechtserheblichen Verrichtungen ausgeführt haben. Sofern Übersetzungen angefertigt wurden, ist auch das in der Urkunde zu erwähnen.

Interessenkonflikte

- 10.13 Bei der Vornahme von Beurkundungen hat der Notar seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stets zu wahren und insbesondere Art. 28 Abs. 2 NotarG zu beachten.
- 10.14 Ist der Notar zugleich in eigener Person vertretungsberechtigt für eine Partei, wenn auch in anderem Zusammenhang, oder Organ, sei es auch ohne Vertretungsrecht, darf er ein Rechtsgeschäft nicht beurkunden.
- 10.15 In Fällen, in welchen Art. 28 NotarG eingehalten ist, insbesondere keine aufrechte Vollmacht einer Partei zum Notar - sei es als Rechtsanwalt oder sonst - besteht, kann der Notar eine Beurkundung mit einem Parteivertreter vornehmen, mit der er in einem beruflichen Verbund steht, wie etwa einem Treuhänder oder Rechtsanwalt, sei es durch Kanzleigemeinschaften, gemeinsame Gesellschaften, personelle Verflechtungen oder die Aussenwirkung der Kanzleiorganisation und ständige Betrauung mit Angelegenheiten als Treuhänder, Rechtsanwalt oder Notar, sofern dieser Parteivertreter nicht auf wirtschaftlich eigene Rechnung handelt, wie etwa als Organ einer Stiftung, bei welcher er weder Stifter noch Begünstigter ist. Bei einem solchen Berührungspunkt mit einem Parteivertreter wird der Notar jedoch nicht tätig, wenn (a) die Angelegenheit im weiteren Zusammenhang mit einer streitigen Angelegenheiten steht oder eine solche bereits erwartet werden kann, oder (b) eine Beurkundung nach Art. 40 Abs. 3 NotarG (freiwillige Zeugeneinvernahmen), eine Beurkundung nach Art. 41 NotarG (vollstreckbare Urkunden), eine Beglaubigung nach Art. 45 NotarG (Auszüge) oder eine Beglaubigung nach Art. 47 NotarG (Datumsbeglaubigungen) vorgenommen werden soll.



- 10.16 Der Notar klärt sämtliche Parteien bei erster Gelegenheit und rechtzeitig über das Bestehen des in Art. 10.15 erwähnten beruflichen Berührungspunktes auf. Spricht sich eine Partei daraufhin ausdrücklich gegen die Beurkundung durch den Notar aus, hat diese zu unterbleiben. Der Notar unterstützt die Parteien kostenlos bei der Suche nach einer anderen geeigneten Urkundsperson. Der Grundsatz der freien Wahl des Notars bleibt unberührt. Die Pflicht zur Unterstützung besteht nicht, wenn die Partei, die sich gegen die Beurkundung ausgesprochen hat, durch einen kundigen Vertreter vertreten wird.

Beglaubigungen

Art. 11

Allgemein

- 11.1 Mit der Beglaubigung einer Unterschrift bescheinigt der Notar, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene Unterschrift anerkannt hat. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Kopie hat der Notar das Datum der Beglaubigung immer anzuführen.
- 11.2 Für die Identifikation der Person, deren Unterschrift der Notar beglaubigt, gelten die entsprechenden bei der Beurkundung genannten Bestimmungen.
- 11.3 Bei Beglaubigungen hat der Notar jeglichen Anschein, wonach es sich um eine öffentlich beurkundete Erklärung handle, zu vermeiden.

Blankounterschriften

- 11.4 Wenn der Notar Blankounterschriften beglaubigt, dann hat er diesen Umstand ausdrücklich im Beglaubigungsvermerk zu erwähnen. Eine noch undatierte Urkunde gilt nicht als Blanko. Der Notar achtet besonders darauf, dass der Beglaubigungsvermerk korrekt datiert ist.

Archivierung und Register

Art. 12

Aufbewahrungspflicht

- 12.1 Der Notar hat eine physische Ausfertigung jeder Beurkundung anzufertigen. Diese hat er mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Parteien können mit dem Notar eine längere Aufbewahrungsfrist vereinbaren.

Register

- 12.2 Der Notar hat die Register nach Art. 36 und 49 NotarG tagfertig unter Verwendung des Musters gemäss Anlage 12.2 zu führen. Er verwahrt die Register am inländischen Kanzleisitz, den



er der Notariatskammer angegeben hat, hält die entsprechenden Richtlinien der Notariatskammer ein und gewährt dieser jederzeit und auch unangemeldet Einsicht zur Überprüfung der Register. Die Register können auch von mehreren Notaren gemeinsam geführt werden. In diesem Fall müssen die Urkunden bzw. Beglaubigungen dem jeweiligen Notar zugeordnet werden können.

Nachfolgeregelung

- 12.3 Wenn der Notar seine Tätigkeit als Notar aufgibt oder diese nicht mehr ausüben kann, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Urkunden und Register an einen Nachfolger übertragen werden. Der Notar trägt dafür Sorge, dass sein Archiv und die Register in einem unvorhergesehenen Fall der Verhinderung einem Nachfolger nach Art. 36 Abs. 3 NotarG zugänglich und für diesen leicht auffindbar sind. Werden gemeinsam Register geführt, treffen die Notare eine Vereinbarung über den Umgang mit den Registern bei Auflösung der gemeinsamen Registerführung und halten diese ein.

Fortbildung

Art. 13

- 13.1 Der Notar bildet sich in angemessenem Umfang fort. Insbesondere nimmt er an den Fortbildungsveranstaltungen der Notariatskammer im von dieser angegebenen Mindestumfang teil, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Honorar

Art. 14

- 14.1 Der Notar klärt die Parteien, die seine Honorarschuldner sind, vor Erbringung seiner Dienstleistungen in geeigneter Form über sein Honorar auf und weist auf die Gebühren bei öffentlichen Stellen hin (Gericht, Amt für Justiz, Gemeinden). Das ist nicht notwendig, soweit die Honorarschuldner von Rechtsanwälten, professionellen Finanzdienstleistern oder Wirtschaftsprüfern vertreten werden.
- 14.2 Der Notar ist berechtigt, für Gebühren, Honorare, Auslagen und Fremdkosten angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- 14.3 Bis zur vollständigen Bezahlung seiner berechtigten Honorar- und Spesenforderungen hat der Notar das Recht, die durch ihn gefertigten Urkunden zurückzubehalten. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleibt für solche Urkunden unberührt.
- 14.4 Der Notar teilt sein Honorar nicht mit Personen, die nicht Notar sind. Teilt er sein Honorar mit anderen Notaren, die weder im Fall auftreten, noch durch gemeinsamen Auftritt nach aussen in einer für die Parteien wahrnehmbaren Gemeinschaft zu ihm stehen, weist der



Notar seine Honorarschuldner auf die Honorarteilung hin. Das Teilen von Honorar zwischen Notar und seinem Substitut ist immer zulässig.

Auftritt und Werbung

Art. 15

- 15.1 Der Notar darf über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äusserung in Medien.
- 15.2 Werbung ist im Rahmen des gesetzlichen Schutzes vor unlauterem Wettbewerb zulässig, wenn Inhalt und Form der Werbung nicht gegen Ehre oder Ansehen des Berufsstandes verstossen. Gegen Ehre und Ansehen des Berufsstandes verstösst jedenfalls missverständliche, aggressive oder marktschreierische Werbung.
- 15.3 Der Notar beachtet die von der Notariatskammer erlassenen Richtlinien für den Auftritt nach aussen, die Präsentation seiner Dienstleistungen und die Werbung.

Verletzung der Standesrichtlinien

Art. 16

- 16.1 Verstösst ein Notar vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung des NotarG oder gegen eine Bestimmung dieser Standesrichtlinien, dann verletzt er seine Berufspflichten. Diese Verletzung wird vom Fürstlichen Obergericht als Disziplinargericht der Notare geahndet.

Inkrafttreten

Art. 17

- 17.1 Diese Standesrichtlinien wurden an der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Notariatskammer vom 23. November 2020 erlassen und treten sofort in Kraft.



Anhang zu den Standesrichtlinien

Muster zu Art. 8.2/8.3 und 8.4

Für Notare



Für Notariassubstituten:

Variante 1



durchgeführt durch
Vorname Nachname
Notariatssubstitut

Variante 2





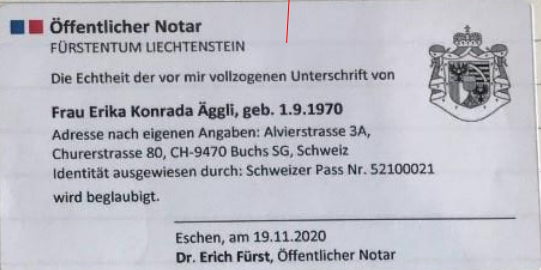
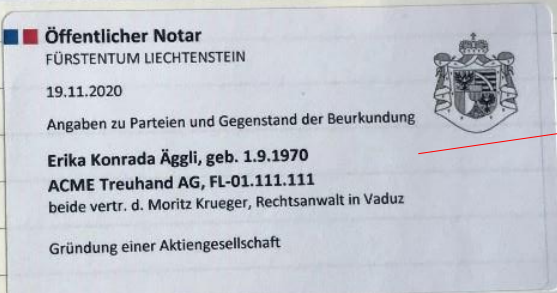
Muster gemäss Art. 12.2

1

2

3

4

NR.	NOTAR	DATUM	ANGABEN ZUR BEGLAUBIGUNG/BEURKUNDUNG
1	EF	19/11/2020	
2	EF	19/11/2020	Beglaubigung d. Unterschrift von Frau Erika Konrada Äggli, wohnhaft in CH-9470 Buchs SG, Alierstrasse 3A, Schweiz, geb. am 1.9.1970, ausgewiesen mit Schweizer Pass Nr. 52100021
3	EF	19/11/2020	
4	EF	19/11/2020	Beurkundung über d. Gründung einer Aktiengesellschaft, Parteien: - Erika Konrada Äggli, geb. am 1.9.1970 - ACME Treuhand AG, FL-01.111.111 beide vertr. d. RA Moritz Krueger

5

6

7

8



Anmerkungen:

- 1 Laufende Nummer
- 2 Angabe des Notars oder Substituten, der das Geschäft durchführte. Falls das Register nur für eine Person geführt wird, kann das entfallen. Spalte kann entfallen, wenn Notars oder Substitut im Text rechts angeführt werden.
- 3 Datum des Geschäfts. Spalte kann auch entfallen, wenn Datum im Text rechts angeführt wird.
- 4 Muster eine Beglaubigung gemäss Musteretikett der Kammer. Ein zweiter Ausdruck des Etiketts am Vertrag wird in das Registerbuch geklebt und enthält somit alle Angaben.
- 5 Muster der Registrierung einer Beglaubigung ohne Verwendung des Musteretiketts.
- 6 Muster der Registrierung einer Beurkundung, bei welcher Daten getippt und mit Etikett eingeklebt wurden. Detailangaben zu Parteien sind in der Urkunde angegeben, daher sind die Angaben kürzer als bei der Beglaubigung.
- 7 Muster der Registrierung einer Beurkundung ohne Etikett.
- 8 Seiten sind nummeriert.